

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 9/10 B

L 2 SO 4931/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 4 SO 3178/09 (SG Freiburg)

..... ,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Landkreis Waldshut,
Kaiserstraße 110, 79761 Waldshut-Tiengen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2.3.2010 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **D r. F i c h t e**
und **C o s e r i u**
beschlossen:

Die Gegenvorstellung des Klägers gegen den Senatsbeschluss vom 8.1.2010
wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Verfahrens der Gegenvorstellung sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 8.1.2010 hat der Senat den Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg vom 24.11.2009 abgelehnt und die privatschriftlich erhobene Nichtzulassungsbeschwerde als unzulässig verworfen. Hiergegen hat der Kläger sinngemäß Gegenvorstellung erhoben und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. Er macht geltend, er sei davon ausgegangen, dass die Monatsfrist zur Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde mit Zugang der Anwaltsliste und der PKH-Formulare zu laufen begonnen habe; im Begleitschreiben zur Übersendung habe es geheißen, dass er eine Beschwerdefrist von einem Monat zur Einreichung beim Bundessozialgericht habe. Diese Frist habe er gewahrt. Ferner sei die Zustellung des Beschlusses des LSG vom 24.11.2009 "ohne Zustellerunterschrift und Datum sowie ohne den sonst üblichen und wohl auch vorgeschriebenen gelben Kleber 'Deutsche Post'" erfolgt.
- 2 Der Senat sieht keine Veranlassung, seine Entscheidung zu ändern. Entgegen der Behauptung des Klägers ist er im Begleitschreiben zur Übersendung der Anwaltsliste und des Vordrucks "Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse" - wie schon in der Rechtsmittelbelehrung des LSG - ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass die Beschwerdefrist einen Monat ab Zustellung des Beschlusses des LSG beträgt. Ein Grund für die Wiedereinsetzung in die Beschwerdefrist ist somit nicht gegeben.
- 3 Die Zustellung des Beschlusses vom 24.11.2009 ist zulässigerweise durch Einlegung in den Briefkasten nach § 63 Abs 2 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 180 Zivilprozessordnung (ZPO) erfolgt. Ein Kleber der Deutschen Post muss hiernach auf dem zuzustellenden Schriftstück nicht angebracht sein. Dass der Zusteller entgegen § 180 Satz 3 ZPO das Zustelldatum auf dem Umschlag nicht vermerkt hat, ist unschädlich. Dieser Vermerk soll dem Adressaten lediglich Klarheit über den Zustellzeitpunkt bringen (vgl. *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 68. Aufl 2010, § 180 RdNr 8*). Selbst wenn ein Mangel der Zustellung anzunehmen sein sollte, wäre dieser nach § 189 ZPO in dem Zeitpunkt geheilt, in dem das zuzustellende Schriftstück dem Adressaten tatsächlich zugegangen ist. Das ist vorliegend spätestens am 8.12.2009 - dem Zeitpunkt des Abfassens des PKH-Gesuchs mit Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde - der Fall. Die Frist zur Einreichung der vollständigen PKH-Unterlagen wäre dann am Freitag, dem 8.1.2010 (§ 64 Abs 2 SGG) abgelaufen. Eingegangen sind die PKH-Unterlagen jedoch erst am 14.1.2010.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.
- 5 Der Beschluss ist unanfechtbar.

